

Gedächtnisprotokoll der Verhandlung gegen Paul O., Amtsgericht Ellwangen am 22.8.2018 13:40 bis 14:40 Uhr

Die ZuschauerInnen wurden bei Betreten des Gerichtes kontrolliert. Auch kleine Protestplakate durften nicht mitgenommen werden. Selbst Geldbeutel mussten in den Schließfächern im Vorraum des Gerichtsgebäudes zurückgelassen werden. Schreibzeug war erlaubt.

Als der an Händen und Füßen gefesselte Angeklagte in den Gerichtssaal geführt wurde, standen die rund 15 die solidarischen ZuschauerInnen auf. Die wenigen anderen Zuschauer und die beiden im Gerichtssaal anwesenden Zeugen erhoben sich erst als der Richter Strecker den Saal betrat.

Als erstes bat der Richter darum, „von Kundgebungen abzusehen“. Die Bitte des Pflichtverteidigers, dem Angeklagten die Fesseln abzunehmen, beschied der Richter mit einem barschen „Die Fesseln bleiben“, um dann doch abzuschwächen: „zumindest die Fußfesseln“.

Verlesen der Anklage durch den jungen Staatsanwalt:

Der Angeklagte habe während „einer Maßnahme zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs“ der LEA Polizisten tätlich angegriffen. Verletzt worden seien diese allerdings nicht.

Der anwesende Übersetzer übersetzt für den Angeklagten nebenher (nicht simultan) halblaut ins Englische.

Vernehmung des Angeklagten:

Der Richter befragte den Angeklagten nach Herkunft, Reiseweg nach Deutschland, erhaltene Geldleistungen, Asylantrag, Kontakten in der U-Haft etc.

Der Angeklagte wurde am 3. Mai 2018 festgenommen und war seit 4. Mai in Haft.

Der Angeklagte berichtete, dass er am frühen Morgen des 3. Mai (ca. 5 Uhr) durch laute Rufe geweckt wurde. Er lag in einem der unteren Betten rechts im Zimmer 214, als eine Gruppe von Männern in das Zimmer kam. Er stand auf, die Männer hielten ihn fest, da habe er mit den Beinen „gestoßen“ (so der Übersetzer), aber niemanden getroffen – „nur einmal“ sagte er auf die Frage des Richters, wie oft er gestoßen habe. Als er aber erkannte, dass es sich um Polizisten handelte, habe er sich sofort entschuldigt und „I am sorry, I am sorry“ gerufen. Als er bereits auf dem Boden gefesselt war, habe er etwas an den Kopf bekommen.

Der Staatsanwalt hatte keine Fragen. Der Verteidiger fragte mit Verweis auf das Vernehmungsprotokoll nach Videoaufnahmen. Der Angeklagte bestätigte, während des Vorfalls sei ein Polizist mit Videokamera im Zimmer gewesen und habe das Geschehen aufgenommen.

Zeuge 1, Polizist W. aus Göppingen

Die Tür zum Zimmer 214 im Gebäude 95 sei zwar nicht verschlossen, aber von innen blockiert gewesen. Nachdem die Tür gewaltsam geöffnet worden war, sei er als Erster in das Zimmer, er habe sich nach links gewandt und „Polizei. Polizei“ (auf deutsch und englisch) gerufen. Dort sei ein unbedeckter Mann aus dem Bett gesprungen und Richtung Tür geflohen. Dieser wurde zu Boden gebracht und gefesselt.

Dann habe er den Kollegen J. in einer Auseinandersetzung mit dem Angeklagten auf dem Boden gesehen. Der Angeklagte habe „mehrfach geschlagen und getreten“, gezielt, wenn ihm das möglich gewesen sei. Die Herstellung einer kontrollierten Lage habe ziemlich lange gedauert, nämlich 2-3 Minuten. Die Polizisten seien in voller Montur „wie bei Demonstrationen“ aufgetreten. Verletzt worden sei kein Polizist. Der Angeklagte sei im Gesicht verletzt worden, habe leichte Schürfwunden davon getragen und am Kopf geblutet. Diese seien fotografiert worden. Ob Videoaufnahmen im Zimmer 214 gemacht wurden, wisse er nicht.

Zeuge 2, Kripo-Beamter H., PD Aalen

Ziel der Aktion am 3.Mai sei es gewesen, festzustellen „welche Personen in welchen Zimmern sind“. 290 bis 295 Bewohner von 500 in der LEA seien überprüft worden, 6 seien zu Unrecht dort gewesen und hätten damit Hausfriedensbruch begangen. In Zimmer 214 seien die dort gemeldeten Personen gewesen. Zwei von diesen seien „kooperativ“ gewesen, zwei hätten sich gewehrt. Lediglich die Verletzungen des Angeklagten seien dokumentiert worden, ansonsten seien im Zimmer 214 keine Aufnahmen gemacht worden. In der LEA habe es vor dem Einsatz am 3. Mai Ermittlungen gegeben, mit diesen habe der Einsatz aber nichts zu tun gehabt.

Plädoyer des Staatsanwalts

Dem Angeklagten sei ein tätlicher Angriff auf Polizeibeamte vollständig nachgewiesen worden. Er habe „massive Widerstandshandlungen“ begangen. Strafmildernd seien die Verletzungen des Angeklagten zu werten. 6 Monate Haft auf Bewährung seien angemessen.

Plädoyer des Verteidigers

Der Angeklagte habe nicht sofort erkannt, dass es sich um Polizisten handelte, die Situation morgens um 5 Uhr sei zu berücksichtigen, der Angeklagte habe reagiert, nicht agiert und ein Teilgeständnis abgelegt. In der Regel käme man dafür nicht in U-Haft. 6 Monate Haft auf Bewährung seien angemessen.

Urteil

Verurteilung zu 6 Monaten auf Bewährung (3 Jahre), nach § 114 StGB. Der Haftbefehl wurde aufgehoben. In der Urteilsbegründung führte der Richter aus der Angeklagte habe sich über einen längeren Zeitraum, nämlich zwei Minuten, gewehrt und damit drei

Polizisten „in Gefahr von Verletzungen“ gebracht.

P.H., 23.8.2018